

## 1. Metallgedeckte Dächer bzw. Dachinstallationen

- 1.1 Nach Informationen des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom Dezember 2003 kann Niederschlagswasser von Dachflächen, die mit feuerverzintem Kupferblech (**TECU-Zinn**) gedeckt sind, erlaubnisfrei versickert werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Versickerung gemäß der Niederschlagswasserverordnung vom 22.03.1999 über die bewachsene 30 cm mächtige Bodenzone erfolgt.
- 1.2 Niederschlagswasser von **kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern** kann erlaubnisfrei versickert werden, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Dies kann im Bebauungsplan entsprechend geregelt werden.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe vom April 2005 können in Wohngebieten so genannte **übliche Anteile an der gesamten Dachinstallation** aus Metallen bestehen, die nicht beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Dazu gehören Regenrinnen und -fallrohre, Kehlrippen, Verwahrungen oder Einlaufbleche.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers von unbeschichteten bzw. unbehandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern muss beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt - eine **wasserrechtliche Erlaubnis** beantragt werden.

Seitliche Verkleidungen von Dachgauben mit unbehandelten Metallen sind bei modifizierter Entwässerung nicht zulässig bzw. erfordert dies eine wasserrechtliche Erlaubnis.

## 2. Alternativen zur erlaubnisfreien Versickerung über 30 cm belebte Bodenzone

Nach der Niederschlagswasserverordnung vom 22.03.1999 wird Niederschlagswasser schadlos beseitigt, wenn es in Mulden mit mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden ins Grundwasser versickert wird.

Auf Grund der in den letzten Jahren immer weiter reduzierten bebaubaren Grundstücksgrößen ist für die Versickerung der Bedarf an Alternativen gewachsen. Zwischenzeitlich bieten Firmen alternative **Bodenfiltersysteme** an, die nur eine geringe Fläche benötigen.

Diese Filtersysteme mit anschließender Versickerung über Rigole oder ggf. Ableitung in ein oberirdisches Gewässer kann die vorgesetzte Dienstbehörde, das Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. das Umweltministerium Baden-Württemberg, als geeignete Einrichtungen zur Abreinigung von auf Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers im Einzelfall zulassen. Dabei ist jeweils nachzuweisen, dass eine ausreichende Filterwirkung gewährleistet ist.

Anstatt der eingangs zitierten Versickerungsmulde können auch Mulden-Rigolen-Elemente in Frage kommen. Der Bau von Rigolen alleine ist nicht möglich.

### 3. Versickerung auf gewerblich genutzten Grundstücken

Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf gewerblich genutzten Grundstücken (auch unbelastete Dachabflüsse) ist beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, - Wasserrechtsamt - eine **wasserrechtliche Erlaubnis** zu beantragen.

### 4. Beseitigung von Straßenoberflächenwasser

Im Februar 2008 wurde die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und Umweltministeriums zur Beseitigung von Straßenoberflächenwasser vom 25.01.08 zur Beachtung eingeführt (GABl. vom 27.02.08, Nr. 2). Sie macht im Wesentlichen Angaben zu gesetzlichen Vorgaben, zu Regelungen innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten bei bestehenden und neuen Straßen sowie bei wesentlicher Änderung von Straßen.

Zusätzlich wurde die Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser ebenfalls mit dieser Verwaltungsvorschrift eingeführt. Das Gleiche gilt für die ergänzenden Festlegungen bei Straßen in Wasserschutzgebieten für die Anwendungen der RiStWag, Ausgabe 2002 in Baden - Württemberg.

Die Technischen Regeln können im Internet bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden – Württemberg unter der Adresse [www.lubw-baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw-baden-wuerttemberg.de) abgerufen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
- Wasserrechtsamt - .